

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 3
AG 3 – 05



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Präsident

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 09
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

Berlin, 5.9.2008

E-Mail:
Doreen.Schmidt@Landkreistag.de

Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-
Finanzbeziehungen
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-
Finanzbeziehungen
Herrn Fritz Rudolf Körper, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Vorschläge zur Arbeitsgemeinschaft 3 an die Kommission zur Modernisierung der
bundesstaatlichen Ordnung II
hier: Stellungnahme des Deutschen Landkreistages**

Sehr geehrter Herr Dr. Schäuble,
sehr geehrter Herr Körper,

zu den von Ihnen in o. a. AG übermittelten Vorschlägen möchten wir wie folgt Stellung
nehmen:

zu Art. 91 c GG (neu) - Verwaltungskooperationen

Wir stehen dem Vorschlag zu Verwaltungskooperationen kritisch gegenüber. Trotz des
erkennbaren Bemühens, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem aus
dem Demokratieprinzip abgeleiteten Erfordernis der Verantwortungsklarheit zu
berücksichtigen, bestehen Zweifel, ob derartige Ausdehnungen ebenenübergreifender
Zusammenarbeit nicht zumindest schleichend zu Tatbeständen führen, die den Zielen der
Föderalismusreform I widersprechen. Bereits die in der Begründung angesprochenen
Handlungsfelder bestärken diese Zweifel. Wenn im Ausländerrecht ein
Bundeskompetenzzentrum zur Beratung kommunal getragener Ausländerbehörden in
komplexen Rechtsfragen eingerichtet werden soll, ist der Übergang zu materiellen
Rechtsfolgen mit Außenwirkung fließend.

Hinsichtlich der Einbeziehung der Kommunen bestehen darüber hinaus Zweifel, ob gerade in
Fällen divergierender Bund-Länder-Interessen das den Ländern zugestandene
Genehmigungsrecht ausreicht, um rechtlich nicht zu beanstandende Kooperationen
zwischen Bund und Kommunen gegebenenfalls zu unterbinden.

zu Art. 91 d GG (neu) - Öffentliche IT

Den Vorschlag zur IT-Kooperation begrüßen wir im Grundsatz. Die Notwendigkeit zur ebenenübergreifenden Zusammenarbeit in diesem begrenzten Handlungsfeld ist unbestreitbar. Dies betrifft insbesondere die Schaffung von Interoperabilität. Gerade vor diesem Hintergrund ist es allerdings abzulehnen, dass bei der Netzinfrastruktur eine alleinige Kompetenz des Bundes vorgeschlagen wird. Nach unserer Auffassung handelt es sich hier um einen Bereich der Bund-Länder-Zusammenarbeit. Nur dies berücksichtigt die auch im Netzbereich bestehenden kommunalen Interessen.

zu Art. 91 e GG (neu) - Benchmarking

Wir halten die mit dem Vorschlag zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit von Leistungsvergleichen innerhalb der deutschen öffentlichen Verwaltung für zutreffend. Die Kommunen praktizieren derartige Vergleiche auf freiwilliger Grundlage bereits seit langem. Zweifel begegnet allenfalls die Frage, ob eine derartige Regelung Eingang ins Grundgesetz finden muss. Insofern erscheint eine im Zuge der Föderalismusreform II abgegebene gemeinsame Erklärung von Bund und Ländern mit dem Ziel der Durchführung von Leistungsvergleichen ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Jörg Duppré